

Eilentscheidung
nach § 89 Satz 2 NKomVG

Seit Ende Mai diesen Jahres kam es im eingeschossigen Bereich der Oberschule Sande immer wieder zu Leckagen in den darunterliegenden Verwaltungsräumen, dem Computerraum etc. Durch den erfolgten Wassereinbruch durch Decken und Fensterbereiche mussten mittlerweile einige Räume gesperrt werden. Die Ursachenfeststellung zeigte sich als sehr schwierig, da es sich hier um ein bekümmertes Dach handelt. Es besteht keine Möglichkeit der Lokalisierung der Leckstellen. Da sich nach vielen Reparaturen immer wieder neue Leckstellen zeigten, wurde das Dach an 6 verschiedenen Stellen geöffnet und begutachtet.

Unter der vorhandenen Dämmung zeigt sich teilweise 20 bis 30 mm Wasser. Dieses Wasser kann somit ungehindert durch die Decken und Fassadenteile fließen. Dadurch kommt es dann zu Durchfeuchtungen der Decken und Wandteile.

Als Schadensursache ist das allmähliche Schwinden der vorhandenen Dämmung und somit eine Fugenbildung von ca. 25 mm auszumachen. Durch das Schwinden der Dämmung ist die Folie dauerhaft Bewegungen ausgesetzt und bildet somit mit der Zeit Risse.

Aus vergaberechtlichen Gründen und unter Berücksichtigung der auf dem Bausektor zur Verfügung stehenden Kapazitäten ist nur eine Reparatur der Dachflächen erlaubt und möglich.

Die zeitnah zu realisierenden Maßnahmen zur Dachreparatur bestehen aus:

- Kies absaugen und zwischenlagern,
- die Dampfsperre überprüfen,
- die vorhandene Dämmung aufnehmen,
- die vorhandene Dämmung wieder verlegen und ergänzen,
- eine Lage „Rhepanol HG“ einziehen.

Die auf dem Dach verbauten Lichtkuppeln bleiben bei dieser Reparatur unberührt.

Die entstehenden Kosten werden vom Gebäudemanagement mit rund 90.000 Euro brutto beziffert. Der Betrag muss außerplanmäßig bereitgestellt werden. Nach den Prognoseermittlungen des III. Quartals 2017 wird die Deckung dieser Aufwendungen durch Mehrerträge im Finanzhaushalt sichergestellt werden können.

Mit den Arbeiten muss unverzüglich begonnen werden, um die Fertigstellung der notwendigen Dachreparatur vor dem Eintreten der Schlechtwetterperiode Herbst/Winter 2017/2018 zu erreichen. Bis dahin ist weder eine Befassung des Kreistages mit einem Beschluss über den außerplanmäßigen Aufwand nach § 117 NKomVG noch eine Beschlussfassung im Wege der Eilentscheidung durch den Kreisausschuss (§89 Satz 1 NKomVG) mehr möglich.

Da eine erhebliche Gefahr weiterer, gravierender Gebäudeschäden bei der Oberschule Sande droht, verfüge ich gemäß § 89 Satz 2 NKomVG im Einvernehmen mit stellv. Landrätin Kaiser-Fuchs

die Zustimmung zu dem außerplanmäßigen Aufwand für die Dachreparatur der Oberschule am Falkenweg, Sande, in einer Höhe von 90.000 Euro.

Einvernehmen erteilt:

Jever, den 05.10.2017

Jever, den 05.10.2017


(Sven Ambrosy)
Landrat


(Marianne Kaiser-Fuchs)
stellv. Landrätin